

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1977	Nummer 57
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	16. 6. 1977	RdErl d. Innenministers Mitwirkung der Polizei in Gnadsachen und ähnlichen Verfahren	784
2120	11. 5. 1977	Vorläufige Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen (ZöGw-PO)	784
21504	21. 6. 1977	RdErl. d. Innenministers Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsgesetz; Bundeshaushalt Kapitel 36 04	788
2160	27. 6. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Modellversuche im Bildungswesen e.V. . .	788
2375		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1977 (MBI. NW. S. 472) Bestimmung über die Förderung der Modernisierung nach dem Wohnungsmobilisierungsgesetz – Modernisierungsbestimmungen –	788
8053	20. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strahlenschutz; Nachweis der Fachkunde für Ärzte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung . .	788
814	14. 6. 1977	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	792
8300	15. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Abrechnung von stationären belegärztlichen Leistungen sowie von ärztlichen Leistungen im Notfalldienst oder bei Urlaubsvertretungen im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung	792

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
22. 6. 1977	Bek. – Bolivianisches Generalkonsulat, Hamburg	792
24. 6. 1977	Bek. – Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf	792
30. 6. 1977	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Costa Rica, Bonn	792
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 5. 1977	RdErl. – Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen)	793
	Personalveränderungen	
	Innenminister	799
	Landesrechnungshof	799
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Münster	800
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 v. 11. 7. 1977	800

I.

20511

**Mitwirkung der Polizei
in Gnadsachen und ähnlichen Verfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1977 –
IV A 2 – 2931

1 Mitwirkung in Gnadsachen

Die Bearbeitung von Gnadsachen im Sinne des § 1 der Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW) vom 26. November 1975 (GV. NW. 1976 S. 16 / SGV. NW. 321) obliegt den Gnadenbehörden. Diese haben alle für die Bearbeitung des Einzelfalles wesentlichen Ermittlungen vorzunehmen. Soweit die Gnadenbehörden die Ermittlungen nicht selbst durchführen, sollen sie nach § 11 Abs. 3 Satz 3 GnO NW damit möglichst die Gerichtshilfe beauftragen. Eine Mitwirkung der Polizei sieht die GnO NW nicht ausdrücklich vor. In Gnadenangelegenheiten wird die Polizei daher künftig unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze tätig:

- 1.1 Die Mitwirkung der Polizei beschränkt sich im Regelfall auf die Erteilung gerichtsverwertbarer Auskünfte. Dazu gehören vor allem Auskünfte über anhängige Ermittlungsverfahren oder noch nicht rechtskräftige Bestrafungen.
- 1.2 Eine darüber hinausgehende Mitwirkung der Polizei, z. B. durch die Vornahme von Ermittlungen, kommt nur in Betracht, wenn die Gnadenbehörden erforderliche Feststellungen auf andere Weise nicht treffen können. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn und soweit in dem Bezirk der zuständigen Gnadenbehörde die Gerichtshilfe noch nicht eingerichtet oder dazu nicht in der Lage ist. Auf die Erklärung der Gnadenbehörde hin, daß die Voraussetzungen für die Stellung eines Ersuchens vorliegen, leistet die Polizei Amtshilfe nach den allgemeinen Grundsätzen.
- 1.3 Für durchzuführende Ermittlungen nach Nummer 1.2 sind die Kreispolizeibehörden zuständig.
- 1.4 Bei den Ermittlungen ist im Interesse des Betroffenen mit der gebotenen Rücksichtnahme zu verfahren. Es ist möglichst zu vermeiden, daß andere Personen von ehrenrührigen Tatsachen Kenntnis erhalten und der Betroffene dadurch Nachteile für seine soziale Stellung oder sein berufliches Fortkommen erleidet. Die mit den Ermittlungen beauftragten Beamten haben sich aller Äußerungen zu enthalten, die geeignet sind, bei dem Betroffenen, seinen Angehörigen oder anderen Personen Hoffnung auf einen Gnadenerweis zu erwecken.
2. **Mitwirkung bei Nachtragsentscheidungen über die Aussetzung von Rechtsfolgen zur Bewährung u. ä.**
Auch nach der Urteilsverkündung sind von den Justizbehörden oftmals Entscheidungen zu treffen, namentlich bei der Strafaussetzung zur Bewährung und bei der Aussetzung der (weiteren) Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung.
- 2.1 Zur Vorbereitung derartiger Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf der Aussetzung oder über den Erlaß der Strafe, können, soweit nicht bereits auf Grund der Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit des Gerichts – einschließlich der Berichte von Bewährungshelfern – entschieden werden kann, zusätzliche Ermittlungen notwendig sein. Nach § 463 d StPO kann die Gerichtshilfe mit Ermittlungen beauftragt werden. Eine Mitwirkung der Polizei ist auch hierbei nicht ausdrücklich vorgesehen.
- 2.2 In den bezeichneten Verfahren erledigt die Polizei daher Ersuchen der Justizbehörden nach den unter den Nummern 1.1 bis 1.4 dieses Erlasses niedergelegten Grundsätzen.
- 3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.
- 4 Der RdErl. v. 28. 6. 1954 (n. v.) – IV A 2 – 46.43 – 793 III/52 (SMBL. NW. 20511) – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 784.

2120

**Vorläufige Prüfungsordnung
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf für Zahnärzte
im öffentlichen Gesundheitswesen (ZöGw-PO)**

Vom 11. Mai 1977

Auf Grund von Artikel 4 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 – GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2120 –) erläßt das Kuratorium der Akademie die folgende vorläufige Prüfungsordnung für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1977 – V C 1 – 0818.25 – genehmigt worden ist.

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen wird festgestellt, ob der Bewerber für die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde für eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, vor allem in leitender Stellung, wissenschaftlich und praktisch besonders befähigt ist.

**§ 2
Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (nachstehend: Prüfungsausschuß) abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Prüfern für jeden Prüfungsabschnitt (Fachprüfer) als weitere ständige Mitglieder. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden Hochschullehrer, Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des öffentlichen Dienstes möglichst aus dem Kreis der Lehrkräfte der Akademie für die Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, jeweils für vier Jahre auf Vorschlag des Leiters der Akademie vom Kuratorium berufen. Bei Ablauf dieser Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubesetzung oder Einziehung der Aufgabe durch das Kuratorium.

(4) Die Mitglieder sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Die Geschäftsführung obliegt der Akademie.

(5) Für die Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen bilden. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses an.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Bestallung als Zahnarzt im Sinne des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBL. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung,
2. eine 1½-jährige zahnärztliche Tätigkeit nach der Bestallung,
3. eine einjährige Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst,
4. die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens vierhundertfünfzig Unterrichtsstunden an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nachweist.

**§ 4
Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

(2) Dem Antrag sind außer Unterlagen über die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang dargelegt ist, und
2. die Erklärung, daß die Ablegung der Prüfung vor keinem anderen Prüfungsausschuß erfolglos versucht worden ist.

(3) Bei im öffentlichen Dienst tätigen Zahnärzten genügt anstelle von Unterlagen über die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen die Bescheinigung der Anstellungsbehörde, daß die Voraussetzungen nach § 3, soweit zutreffend, vorliegen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach Anhören des Fachprüfers (§ 2 Abs. 2) ausnahmsweise eine von den Bestimmungen des § 3 Nr. 3 abweichende Tätigkeit als Zulassungsvoraussetzung anerkennen, wenn der andere Bildungsgang begründet und gleichwertig ist.

§ 5 Prüfung

(1) Die Prüfung ist mündlich und umfaßt folgende Abschnitte:

1. Einrichtungen, Organisation, Rechts- und Verwaltungsgrundlagen des Gesundheitswesens,
2. Öffentlicher Gesundheitsdienst, Organisation und Aufgaben,
3. Zahnärztliche Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst einschließlich der Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit,
4. Methodenlehre einschließlich Epidemiologie und Statistik.

(2) Mit der Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung nach § 4 lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu den Prüfungsterminen.

§ 6 Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in mehreren Abschnitten während des Lehrgangs durchgeführt, wobei jeweils nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden sollen. Sie soll für den einzelnen Prüfling in jedem Abschnitt die Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Akademie und Mitglieder des Kuratoriums der Akademie sind berechtigt, den Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern beizuhören. Ebenso können Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend sein.

§ 7

Prüfungsabschnitt Einrichtungen, Organisation, Rechts- und Verwaltungsgrundlagen des Gesundheitswesens

In diesem Prüfungsabschnitt sind in der Prüfung ausreichende Kenntnisse über die vorhandenen Einrichtungen des Gesundheitswesens, deren Organisation und über die für das Gesundheitswesen maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivil-, Straf- und Sozialrechts einschließlich des Sozialversicherungsrechts, sowie über ihre Rechtsanwendung anhand von Einzelbeispielen, soweit für eine verantwortliche Fachtätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen erforderlich, nachzuweisen.

§ 8

Prüfungsabschnitt Öffentlicher Gesundheitsdienst, Organisation und Aufgaben

In diesem Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, daß er für die praktische Tätigkeit im Gesundheitsamt, besonders auch als leitender Zahnarzt an einem Gesundheitsamt, hinreichende Kenntnisse über den Gesamtaufgabenbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes besitzt und die Beziehungen anderer Fachbereiche zu dem der Zahnpflege kennt und sachgerecht im Gesamtrahmen des Gesundheitsdienstes mitarbeiten kann. Sozialhygienische und umwelthygienische Grundkenntnisse sowie solche aus dem Bereich der Seuchenbekämpfung, der Gesundheitserziehung und der Mitwirkung bei der Gesundheitshilfe für Risikogruppen auf dem Gebiet der jugendärztlichen Aufgaben sind hier zu erbringen.

§ 9 Prüfungsabschnitt Zahnärztliche Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst einschließlich der Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

In diesem Prüfungsabschnitt ist nachzuweisen, daß der Prüfling mit den zahnärztlichen Aufgaben, insbesondere der Vorsorge, Fürsorge und Prävention vertraut ist. Kenntnissen über die Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung Behindeter sind nachzuweisen. In der präventiven Zahngesundheitspflege ist von dem Prüfling besonderes Wissen auf den Gebieten der Karies, der Parodontopathien und der Kieferorthopädie zu erbringen. Kenntnisse der Besonderheit standardisierter Befunderhebungen und epidemiologischer Aspekte aus dem Fachgebiet sind nachzuweisen, ebenso über die Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit im allgemeinen und der gerichtlichen Medizin unter der Berücksichtigung zahnärztlicher Gesichtspunkte im besonderen. Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er mit der Einrichtung und Führung von zahnärztlichen Bereichen oder Abteilungen bei einem Gesundheitsamt oder anderen öffentlichen Dienststellen und dem notwendigen Personaleinsatz vertraut ist.

§ 10 Prüfungsabschnitt Methodenlehre einschließlich Epidemiologie und Statistik

In diesem Prüfungsabschnitt, der die medizinische Informatik mit besonderer Anwendung auf den zahnärztlichen Bereich beinhaltet, sind Kenntnisse nachzuweisen aus dem Gebiet der Statistik und Epidemiologie sowie Grundkenntnisse über planmäßige Verfahrensweisen zur Gewinnung der notwendigen Unterlagen für eine verantwortliche und gezielte Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen. Dabei ist nicht nur die Methodik der Reihenuntersuchungen, sondern auch die Öffentlichkeitsarbeit bei der Prüfung zu berücksichtigen. Sammlung, Analyse und Auswertung der gewonnenen Informationen in bezug auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung sollen bekannt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind von dem jeweiligen Fachprüfer mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Beurteilung der Prüfungsleistungen heranziehen und nach Anhören des Fachprüfers die Bewertung ändern, soweit der Vorsitzende und die herangezogenen weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfung beigewohnt haben.

§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn die Bewertung

a) in einem Fach „ungenügend“ oder

b) in zwei Fächern „mangelhaft“

lautet. Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht,

daß sie im ganzen nicht bestanden ist.

(2) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muß in diesem Fach wiederholt werden.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung in einem Prüfungsfach wiederholt werden kann, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören des Fachprüfers, in dessen Fach der Prüfling versagt hat; sie darf längstens sechs Monate betragen. Der Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in dem nicht bestandenen Prüfungsfach erfolgen muß, ist dem Prüfling bekanntzugeben. Versäumt der Prüfling schulhaft diese Frist, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet vor dem Prüfungsausschuß (§ 2) statt.

§ 13 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einzelner Prüfungsfächer verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses trägt der Prüfling.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten, wenn er bereits zugelassen war.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder nicht rechtzeitig oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden.

(5) Erscheint ein Prüfling an zwei Prüfungstagen ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 Gesamtbeurteilung

(1) Über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach den in § 11 festgelegten Noten. Es ist als arithmetisches Mittel zu errechnen.

(2) Das Gesamtergebnis lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Wert unter 1,5,
2. „gut“ bei einem Wert von 1,5 einschließlich bis 2,5 ausschließlich,
3. „befriedigend“ bei einem Wert von 2,5 einschließlich bis 3,5 ausschließlich,
4. „ausreichend“ bei einem Wert von 3,5 einschließlich bis 4,0 einschließlich.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis 4,0 nicht überschreitet.

(4) Die Benotung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern nach § 11 dient nur der Ermittlung des Gesamtergebnisses. Die Noten werden nicht bekanntgegeben.

§ 15 Niederschrift

(1) Der Prüfungsergang und das Prüfungsergebnis sind in einer Niederschrift aufzunehmen, in die

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Gegenstände und Einzelbewertungen der Prüfung sowie

3. das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen sind. Ist eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ bewertet, sind in der Niederschrift die Gründe für diese Bewertung darzulegen.

(2) Die Niederschrift ist von den Fachprüfern für ihr Prüfungsfach und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

Anlage

(2) Soweit die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Unterlagen Erstausfertigungen darstellen (§ 3), sind sie dem Prüfling mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung oder mit der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zurückzugeben.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 3 Nrn. 2 bis 4 können Zahnärzte zur Prüfung zugelassen werden, die entweder

1.1 an einem von der Akademie durchgeführten Lehrgang von mindestens 100 Unterrichtsstunden, der den in § 7 angeführten Lehrstoff beinhaltet, oder

1.2 an einem Teil des Amtsarzt-Lehrgangs (Prüfungsfach: Rechts- und Verwaltungskunde des Gesundheitswesens) mit den gleichen Lehrinhalten wie in § 7 teilgenommen haben und entweder

2.1 an zwei der seit dem 6. April 1959 abgehaltenen zahnärztlich-sozialhygienischen aufeinander aufbauenden Lehrgänge an der damaligen Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf mit zusammen mindestens 100 Unterrichtsstunden teilgenommen haben oder

2.2 seit mindestens zehn Jahren als Zahnarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind oder

2.3 als leitender Zahnarzt an einem Gesundheitsamt beschäftigt sind und

3. an einem oder mehreren Seminaren der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit insgesamt mindestens 60 Unterrichtsstunden, die den in §§ 8 bis 10 beschriebenen Lehrstoff beinhalten, teilgenommen haben.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 genannten Lehrgänge und das (die) unter Nr. 3 genannte(n) Seminar(e) schließen jeweils mit einer mündlichen Prüfung ab. Die einzelnen Prüfungen sollen für den Prüfling die Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten. Für einzelne Prüfungsabschnitte kann an die Stelle der mündlichen Prüfung eine schriftliche Arbeit treten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 11 bis 16 entsprechend. Das vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung festgelegte Ergebnis des Prüfungsfaches „Rechts- und Verwaltungskunde“ entsprechend Absatz 1 Nr. 12 ist bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses (§ 14) zu berücksichtigen.

(3) Diese Übergangsbestimmungen treten am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 31. Mai 1977 in Kraft. Sie ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Anlage
(zu § 16)

Zeugnis

Herr/Frau geboren am

hat am in

vor dem Prüfungsausschuß der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die in der Vorläufigen Prüfungsordnung für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen (ZöGw-PO) vom 11. Mai 1977 (MBI. NW. S. 784/SMBI. NW. 2120) vorgeschriebene Prüfung

bestanden.

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für Zahnärzte
im öffentlichen Gesundheitswesen
der Akademie für öffentliches
Gesundheitswesen in Düsseldorf

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

21504

**Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 58 und 59
der Bundeshaushaltssordnung
Bundeshaushalt Kapitel 36 04**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1977 –
VIII B 3 – 3.235

Mit Rundschreiben v. 15. 3. 1977 (GMBL S. 131) und v. 16. 12. 1971 (GMBL 1972 S. 99) hat der Bundesminister des Innern seine Befugnisse für Vertragsänderungen, Vergleichsabschlüsse und zur Veränderung von Ansprüchen aus Anlaß der Wahrnehmung von Aufgaben der zivilen Verteidigung im Bereich der inneren Verwaltung (Kapitel 36 04 Titelgruppen 01, 03, 05 und 09) auf die Innenminister (-senatoren) der Länder und auf die für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

Nachstehende Befugnisse übertrage ich auf die Regierungspräsidenten:

1 Änderung von Verträgen, Vergleiche (§ 58 BHO)

- 1.1 Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 BHO zum Nachteil des Bundes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Bundes nicht mehr als 5000 DM pro Jahr beträgt.
- 1.2 Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 BHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Bund durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

2 Veränderung von Ansprüchen (§ 59 BHO)

- 2.1 Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren zu stunden.
- 2.2 Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5000 DM niederzuschlagen.
- 2.3 Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO bei Beträgen bis zu 3000 DM zu erlassen.
- 2.4 Soweit eine Stundung, Niederschlagung oder der Erlaß einer Forderung erwogen wird, sind die Vorl. VV zu § 59 BHO entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Behandlung von Kleinbeträgen.

Niedergeschlagene Beträge sind anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu überwachen.

Von jedem Erlaßbescheid ist eine Durchschrift vorzulegen. Die Weiterleitung an das Bundesamt für Zivilschutz wird von mir veranlaßt.

3 Erlaß von Vertragsstrafen

Vertragsstrafen ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen zu erlassen, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 3000 DM beläßt.

4 Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

Von der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 500 DM beläßt und für die Rückforderung nicht die Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NW gegeben ist.

Ich weise darauf hin, daß sich die Abstandnahme von der Rückforderung ausschließlich nach den dienstrechten Vorschriften richtet (insbesondere § 87 BBG, § 36 BAT). Die RdErl. d. Bundesministers des Innern v. 8. 3. 1961 (GMBL 1961 S. 223) und 23. 10. 1962 (GMBL 1962 S. 486) sind hierbei zu beachten.

Bei Ansprüchen gegen Feststeller (§ 78 BBG, § 14 BAT) gilt § 59 BHO.

Die Nrn. 1.1, 1.2, 2.1 bis 2.3, 3 und 4 gelten nicht, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.

Die vorgenannten Befugnisse im Bereich der Katastrophenenschule Nordrhein-Westfalen in Wesel behalte ich mir vor.

Soweit für die Rückforderung überzahlter Dienstbezüge die Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NW gegeben ist, übertrage ich dieser Behörde die Befugnis, Ansprüche bis zu 500 DM aus Billigkeitsgründen nicht einzuziehen.

Mein RdErl. v. 30. 6. 1967 (SMBL. NW. 21504) wird aufgehoben. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1977 S. 788.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Modellversuche im Bildungswesen e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 6. 1977 – IV B 2 – 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt –AG-JWG– in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Modellversuche im Bildungswesen e. V.,
Sitz Essen
(am 27. 6. 1977)

– MBl. NW. 1977 S. 788.

2375

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1977
(MBl. NW. S. 472)

**Bestimmung
über die Förderung der Modernisierung
nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz
– Modernisierungsbestimmungen –**

In Anlage 1 (Antrag) ist am Schluß des Abschnittes C. anzufügen:

Mit der Durchführung der Arbeiten ist – am – noch nicht¹⁾ – begonnen worden.

Die Modernisierung der Wohnungen ist – bereits am von Aktenzeichen – noch nicht¹⁾ – gefördert worden.

– MBl. NW. 1977 S. 788.

8053

Strahlenschutz

**Nachweis der Fachkunde für Ärzte
nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
III C 5 – 8960.4
v. 20. 6. 1977 – VC 1 – 50.11.10 (III Nr. 12/77)

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung – RöV – vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), bedarf ein Arzt des Nachweises nach § 4 Abs. 2 Satz 1 RöV nicht,

wenn er die Ärztliche Prüfung aufgrund des Vierten oder Sechsten Abschnitts der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1975 (BGBl. I S. 1257), abgelegt hat.

Hierunter fallen Ärzte, die

1. sich nach dem 4. 11. 1970 zur Ärztlichen Prüfung gemeldet und hierbei gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 ÄAppO zusätzlich zu den bisher erforderlichen Nachweisen den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes nach dem Muster der Anlage 6 der Bestallungsordnung für Ärzte (BestOfÄ) vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die ÄAppO, erbracht haben; dies ist durch eine Bescheinigung (Anlage 1) des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ärztliche Prüfung an der Hochschule nachzuweisen. Regelmäßig und mit Erfolg ist an dem radiologischen Kursus teilgenommen worden, wenn die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 zur BestOfÄ ausgestellt worden ist;
Anlage 1
2. die Ärztliche Prüfung nach der ÄAppO in drei Abschnitten vor dem Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie abgelegt haben; dies ist durch Vorlage der Approbation als Arzt entsprechend dem Muster der Anlage 21 zur ÄAppO (vgl. Anlage 2) oder durch das vom Landesprüfungsamt nach Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgestellte Zeugnis nachzuweisen.
Anlage 2

Anlage 1

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die Ärztliche Prüfung an der

.....
(Hochschule)

.....
(Ort, Datum)

Bescheinigung

Herr/Frau

geboren am in

hat sich am zur Ärztlichen Prüfung gemeldet

und hierbei gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes erbracht.

Siegel

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Approbationsurkunde

Herr/Frau

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237).

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Arzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen für
Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus,
die von Maßnahmen
im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunion-
vertrages betroffen werden**

Vom 14. Juni 1977

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBL. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem Abschnitt 3.28 wird folgender Abschnitt 3.29 eingefügt:

3.29 Im Hinblick auf den Erlass des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 17. Dezember 1976 (BAzN. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976) kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 AFG überwiegend vor dem 1. Mai 1976 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Mai 1976 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 94,2 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach dem Abschnitt 3.28 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 4,2 heraufgesetzt. Abschnitt 3.24 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

2. Im Abschnitt 3.31 wird die Zahl „3.28“ durch die Zahl „3.29“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 792.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Abrechnung von stationären belegärztlichen Leistungen sowie von ärztlichen Leistungen im Notfalldienst oder bei Urlaubsvertretungen im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 6. 1977 – II B 2 – 4108 (25/77)

Zu der Frage, ob im Bereich der Kriegsopfersversorgung für die Abrechnung von stationären belegärztlichen Leistungen sowie von ärztlichen Leistungen im Notfalldienst oder bei Urlaubsvertretungen die zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung und der ärztlichen Organisationen vereinbarten Vordrucke verwendet werden können, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

In Anbetracht der geringen Zahl der Fälle, in denen die vorstehend genannten ärztlichen Leistungen für Berechtigte und Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz zu erbringen sind, halte ich die Bekanntgabe besonderer Vordruckmuster für entbehrl. Ich bin damit einverstanden, daß für Berechtigte mit Anspruch auf Heilbehandlung sowohl nach § 10 Abs. 1 als auch nach § 10 Abs. 2 BVG (Schwerbeschädigte), für Schwerbeschädigte mit Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige nach § 10 Abs. 4 BVG, für Pflegezulageempfänger mit Anspruch auf Krankenbehandlung für Pflegepersonen sowie für Hinterbliebene die für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vordrucke verwendet werden. Ich bitte jedoch zu veranlassen, daß die einschlägigen Vordrucke in der linken oberen Ecke unter „AOK“ vor dem einzutragenden Namen der Krankenkasse jeweils mit den Buchstaben „KOV“ gekennzeichnet, die Buchstaben „MFR“ gestrichen und dafür in das daneben befindliche freie Feld der jeweils für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz zutreffende Kennbuchstabe (S – A – P – H) eingetragen werden. Der Name des Berechtigten nach dem BVG ist in die Spalte „Name des Ver-

sicherten“ einzutragen. In die Spalte „Arbeitgeber“ ist das Versorgungsamt und dessen Geschäftszeichen (Grundlisten-Nr.) einzutragen. Beim Belegarztschein sind auch auf der Rückseite die Buchstaben „MFR“ zu streichen und in das freie Feld daneben der BVG-Kennbuchstabe einzusetzen. Die ärztlichen Leistungen sind entsprechend dem Vordruck Bundesbehandlungsschein – orange – aufzuführen. Die Änderungen der Formulare können jeweils handschriftlich vorgenommen werden. Die ärztliche Rechnung ist von der Kassenärztlichen Vereinigung mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Bei Beschädigten mit Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG bitte ich aus Gründen der Kausalitätsprüfung in einschlägigen Fällen auch fernerhin einen weiteren roten Bundesbehandlungsschein auszustellen.

– MBl. NW. 1977 S. 792.

II.

Ministerpräsident

Bolivianisches Generalkonsulat, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 6. 1977 –
I B 5 – 405 – 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Guillermo Barrios Avila am 15. Juni 1977 das Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Hugo Guzman Soriano, am 8. April 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 792.

**Schweizerisches Generalkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 6. 1977 –
I B 5 – 448 – 2/75

Der Konsularbezirk des Schweizerischen Generalkonsulats Düsseldorf wurde auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen ausgedehnt. Dem Leiter des Generalkonsulats, Herrn Christian Gander, wurde hierfür am 14. Juni 1977 das Exequatur erteilt.

– MBl. NW. 1977 S. 792.

**Honorarkonsulat
der Republik Costa Rica, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 6. 1977 –
I B 5 – 409 – 1/62

Herr Dr. Willy Lehmann hat sein Amt als Honorarkonsul der Republik Costa Rica in Bonn niedergelegt. Das ihm am 11. März 1952 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Konsulat wurde geschlossen.

– MBl. NW. 1977 S. 792.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 5. 1977 – II C 1 – 3402.1

Mein RdErl. v. 5. 3. 1976 (MBI. NW. S. 649) wird wie folgt geändert:

1. Im Klammersatz der Überschrift entfallen die Worte „sowie Eingliederungszulagen“.
2. Die Nummern 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassungen:
 - 1.1 Die Leistungen nach diesen Richtlinien sollen die Eingliederung von jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden im Alter bis unter 20 Jahre nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht in das Arbeitsleben fördern, die bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen arbeitslos oder als Bewerber um Ausbildungsstellen gemeldet sind.
 - 2.1 Die Leistungen werden als Zuschuß zu den Lohnkosten oder Ausbildungsvergütungen gewährt.
 - 2.2 Die Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende bis unter 20 Jahre gewährt, die
 - 2.21 infolge von Betriebsstilllegungen oder Betriebs einschränkungen ihren Arbeitsplatz verloren haben und ohne Beschäftigungshilfen voraussichtlich nicht vermittelt werden können;
 - 2.22 vorübergehend nicht in ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBI. I S. 2658), vermittelt werden können, wenn ein einjähriger Betreuungsvertrag mit der Verpflichtung des Arbeitgebers auf Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (Anlage 1) abgeschlossen wird.
 - 2.3 Der Zuschuß beträgt
 - 2.31 zu Nr. 2.21 für die Dauer bis zu 6 Monaten 60 v. H. des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung. Der Zuschuß wird nach der Einstellung in einem Betrag gezahlt;
 - 2.32 zu Nr. 2.22 zu den Lohnkosten 3 000,- DM. Er wird 3 Monate nach Abschluß des Betreuungsvertrages in einem Betrag gezahlt.
3. In Nr. 2.4 sind die Worte „18. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3155)“ zu ersetzen durch „3. Juni 1976 (BGBI. I S. 1373)“.
4. Die Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
 - 2.5 Die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für den einzustellenden Jugendlichen Leistungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhäl-

nis bereitstellen – RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 2. 1977 (MBI. NW. S. 380) –, in Anspruch genommen werden.

Leistungen nach diesen Richtlinien können ebenfalls nicht gewährt werden, wenn Leistungen des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

5. Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- 3 Personenkreis
 - 3.1 Die Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende gewährt, die
 - 3.11 die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllen und
 - 3.12 zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 AFG oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBI. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1974 (BGBI. I S. 365), gehören und
 - 3.13 deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag.
 - 3.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche am Tage der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat.
6. In Nummer 4 sind die Worte „Länder und Gemeinden“ zu ersetzen durch „und Länder“.
7. In Nummer 5.1 ist „Nr. 2.2“ zu ersetzen durch „Nr. 2.31“.
8. Die Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
 - 5.2 Zuschüsse nach Nr. 2.32 können einem Arbeitgeber gewährt werden, der sich bei Einstellung eines Jugendlichen verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluß einer höchstens einjährigen Betreuungsphase einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz abzuschließen.
9. Nummer 5.3 entfällt.
10. In Nummer 5.4 ist Satz 1 zu streichen.
In Satz 2 sind die Worte „entsprechende“ und „ferner“ zu streichen.
11. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
 - 8.2 Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn
 - 8.21 der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von 6 Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungenachtert, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der nach Nr. 2.22 geförderte jugendliche Arbeitnehmer innerhalb der darauffolgenden 6 Monate aus, so ist für jeden Monat, in dem der Jugendliche innerhalb dieses Zeitraumes nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzuzahlen.
 - 8.22 Gewährte Zuschüsse sind ferner zurückzuzahlen, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung (gemäß Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkommt.
12. Die Nummern 8.3 und 8.4 entfallen.
13. Die bisherigen Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 ersetzt.

Betreuungsvertrag

Zwischen der Firma

und Herrn/Frau

geboren am in

Wohnort/Straße

wird folgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

1. Herr/Frau

wird im Betrieb während der Arbeitszeit fachtheoretisch und fachpraktisch unterwiesen sowie sozialpädagogisch betreut.

2. Die Firma verpflichtet sich, den Jugendlichen nach erfolgreichem Durchlaufen der Maßnahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu übernehmen.

3. a) Die Laufzeit eines Betreuungsvertrages beträgt ein Jahr.

b) Das Vertragsverhältnis

beginnt am

und endet am

c) Sollten Gründe vorliegen, die eine Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nicht zulassen, so wird der/die Jugendliche und der/die Erziehungsbe-rechtigte(n) drei Monate vor Ablauf der Betreuungszeit unter Angabe der Gründe darüber unterrichtet.

4. Unter Berücksichtigung der Höhe der Beschäftigungshilfe, welche die Firma für die berufs- und sozialpädagogischen Aufwendungen erhält, ergibt sich für die Dauer eines Jahres folgende Aufteilung der Arbeitswoche:

Berufsschule	8 Wochenstunden
Arbeitsbegleitende Betreuung	3 Wochenstunden
Produktive Mitarbeit	<u>29 Wochenstunden</u>
insgesamt	40 Wochenstunden

5. Die Firma verpflichtet sich,

a) die Betreuung der Jugendlichen durch geeignetes Personal nach einem aufzustellenden Betreuungsplan sicherzustellen,

b) die zugunsten Jugendlicher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

6. Herr/Frau verpflichtet sich,

- a) die ihm/ihr im Rahmen der Betreuung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) am Berufsschulunterricht regelmäßig teilzunehmen,
- c) die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen.

.....
(Ort, Datum)

Die Vertragsparteien:

.....

796

ANTRAG

auf Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten oder der Ausbildungsvergütung nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

– RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 –
in der Fassung des RdErl. v. 10. 5. 1977 – II C 1 – 3402.1 –

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt Zutreffendes ankreuzen!																											
		Wirtschaftsklasse:																												
<p>– ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen –</p> <p>① Antragsteller</p> <p>Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf</p> <p>Geldinstitut (Name, Ort) BLZ Konto-Nr.</p>																														
<p>② Der Arbeitnehmer/Auszubildende</p> <table> <tr> <td>Name, Vorname</td> <td>Geburtsdatum</td> <td>Staatsangehörigkeit</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>ab</td> <td>als</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung</td> </tr> <tr> <td colspan="3">(tariflich – soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichem Entgelt)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">von</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> stündlich</td> <td><input type="checkbox"/> wöchentlich</td> <td><input type="checkbox"/> monatlich _____ DM</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden</td> </tr> </table> <p>– gilt nicht für Auszubildende –</p> <p>③ Wird mit dem eingestellten jugendlichen Arbeitnehmer ein Betreuungsvertrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien abgeschlossen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Mehrausfertigung des Vertrages liegt bei</p>				Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr.			wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend			ab	als		mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung			(tariflich – soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichem Entgelt)			von			<input type="checkbox"/> stündlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> monatlich _____ DM	Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit																												
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr.																														
wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend																														
ab	als																													
mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung																														
(tariflich – soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichem Entgelt)																														
von																														
<input type="checkbox"/> stündlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> monatlich _____ DM																												
Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden																														
<p>Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt</p> <p>Arbeitnehmer/ Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL</p> <p>Voraussetzungen nach Nr. 2.21 RL sind erfüllt</p>																														
<p>④ Sind für die Einstellung des jugendlichen Arbeitnehmers/Auszubildenden beim Arbeitsamt Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche?</p>																														
<p>Wenn ja, zuständige Sachbearbeitung unterrichten (vgl. Nr. 2.4 RL)</p>																														
<p>⑤ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Jugendlichen Leistungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für zusätzliche Ausbildungsplätze (RdErl. v. 25. 2. 1977 – MBl. NW. S. 380 und RdErl. v. 21. 3. 1977 – MBl. NW. S. 397) oder Leistungen des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen beantragt worden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche?</p> <p>Bei welcher Stelle?</p>																														
<p>Nr. 2.5 RL beachten!</p> <p>Es handelt sich um die Teilnahme an ABM</p>																														
Bitte wenden!																														

⑥ Ich versichere, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

797

⑦ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend von mir gemachten Angaben.

Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von sechs Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist,
- c) die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen, wenn der nach Nr. 2.22 RL geförderte jugendliche Arbeitnehmer innerhalb der darauffolgenden sechs Monate ausscheidet. In diesem Falle werde ich für jeden Monat, in dem der jugendliche Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei mir im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzahlen,
- d) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- e) dem Arbeitsamt den Eintritt der unter b) und c) genannten Tatsachen umgehend anzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag

Verwendungsnachweis

über die Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen gem. Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 – in der Fassung des RdErl. v. 10. 5. 1977 – II C 1 – 3402.1 –

Empfänger der Zuwendung:

Betrag und Art der Zuwendung:

Tag der Zahlung:

Geförderter Arbeitnehmer/Auszubildender:

Name: Wohnort:

Vorname: Geburtsdatum:

Tag der Einstellung:

Tag des Abschlusses des
Berufsausbildungsvertrages:

Dauer der Ausbildung:

Ausbildungsberuf:

Angabe der Gründe, wenn kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde:

.....
.....

Tag der Entlassung:

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

....., den

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident W. Graf v. Hardenberg
zum Ministerialdirigenten

Regierungsräte

G. Lischek
H. Perschke

zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. Dr. W. Hohlefelder
zum RegierungsratOberamtsrat F. Stork
zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat F. Esser
zum Finanzminister

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent H. Schütz

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat H. Backeshoff
zum RegierungsdirektorRegierungsrätin Dr. rer. pol. O. Kötz
zur Oberregierungsrätin

Regierungsräte

Dr. agr. H. H. Kötting,
Dipl.-Volkswirt L. Krieg,
H. Meisterjahn,
J. Nieder-Vahrenholz
zu OberregierungsrätenRegierungsrat z. A. Dipl.-Volkswirt J. Kehlenbach
zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrätin M. Helle
zur Oberregierungsrätin

Regierungsräte

B. Block,
H. Dornis,
G. Erlenkötter
zu Oberregierungsräten

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsschemierat Dipl.-Chemiker S. Schönamsgruber
zum Oberregierungsschemierat**Regierungspräsident – Arnsberg –**Regierungsbaurätin z. A. Dipl.-Ing. I. Ludwig-Kraft
zur RegierungsbaurätinRegierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. G. Cichos
zum Regierungsbaurat**Regierungspräsident – Detmold –**Regierungsrat G. Reschke
zum Oberregierungsrat**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Regierungsräte

Dr. E. Bonse,
R. Cebin,
O. Robrecht,
W. Schröder

zu Oberregierungsräten

Regierungsbauräte

Dipl.-Ing. A. Geisler,
H.-E. Klumpjan

zu Oberregierungsbauräten

Regierungsrat z. A. T. von Tresckow

zum Regierungsrat

Regierungsoberamtsräte

O. G. Domning,
E. Simbeck

zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Köln –Regierungsrat J. Göbel
zum OberregierungsratRegierungsrat z. A. Dipl.-Soziologe F. Hoffmann
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Münster –**Regierungsrat W. Schulze
zum OberregierungsratRegierungsrat z. A. E. Wiek
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor K.-H. Kloppert
zum Innenminister

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Regierungsmedizinalrätin Dr. R. Börner
zum Versorgungsamt Essen**Polizeipräsident – Bochum –**Polizeipräsident W. Graf von Hardenberg
zum Innenminister

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat S. Wünnenberg

Regierungspräsident – Arnsberg –

Oberregierungsrat E. Heidel

Regierungspräsident – Detmold –Abteilungsdirektor H. Hencke,
Regierungsdirektor H. Lackner**Polizeidirektor – Münster –**

Polizeidirektor F.-J. Pape

Landesprüfamt für Baustatik

Leitender Regierungsbaurat
Dipl.-Ing. E. Schlensker**Landesrechnungshof**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor W. Fink.